BEITRAGSSATZUNG
für die Kindertagesstätte und für den Hort der Gemeinde Oststeinbek

Aufgrund der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025, GVOBl. Schl.-H. 2025/121), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBL. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564) in der derzeit geltenden Fassung und des § 45 Landesverwaltungsgesetz S-H, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/76) in der derzeit geltenden Fassung sowie des Art. 1 des KiTa-Reform-Gesetz in V. m. § 31 Abs. 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019/759), geändert durch Artikel 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 08.05.2020 (GVOBl. Schl.-H. S 220) am 01.01.2021 sowie zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/108) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.10.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

1. Die Gemeinde Oststeinbek unterhält eine Kindertagesstätte und einen Hort als öffentliche Einrichtung – nachstehend Kindertagesstätte Oststeinbek genannt.

2. Für den Besuch der Kindertagesstätte Oststeinbek ist ein Elternbeitrag zu entrichten. Zahlungspflichtig sind die Personensorgeberechtigten.

§ 2

1. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach Art. 1 des Kita-Reform-Gesetzes i. V. m. § 31 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG).
   Diese Beträge werden seitens des Landes Schleswig-Holstein angepasst.
   Die sich daraus für die jeweilige Betreuungszeit ergebenden Beiträge sind der Anlage 1 dieser Beitragssatzung zu entnehmen.

2. Auf Antrag wird eine Verringerung der Beiträge (Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen – Sozialstaffelermäßigung) seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. Der Antrag hierzu ist beim Kreis Stormarn als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Gewährung einer Beitragsermäßigung umgehend der Trägerin nachzuweisen. Kommen die Personensorgeberechtigten dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so ist die Trägerin evtl. auch rückwirkend berechtigt, die Elternbeiträge in voller Höhe festzusetzen.

3. Unabhängig von der Regelung nach Abs. 2 ist eine Beitragsermäßigung und ggf. ein Beitragserlass auf begründeten Antrag möglich.

4. Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein monatlicher Beitrag von derzeit 80,00 € erhoben; 90,00 € ab dem 01.08.2026. Die unter Nr. 2 aufgeführten Beitragsermäßigungen finden bei der Erhebung des Verpflegungsbeitrages keine Anwendung. Es besteht jedoch die Möglichkeit, im Rahmen der Bildung- und Teilhabe einen Zuschuss für die Mittagsverpflegung beim jeweiligen Leistungsträger zu beantragen.

   Die Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten ergeben sich aus § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 dieser Satzung.

5. Für eine Probeteilnahme zum Kennenlernen bzw. Eingewöhnen vor dem offiziellen Aufnahmetag („Schnuppertage") ist kein Beitrag zu entrichten. Nach dem offiziellen Aufnahmetag sind für Eingewöhnungszeiten mit geringerem zeitlichen Betreuungsaufwand die Beiträge für den regulären Betreuungsumfang zu entrichten.

6. Für die Teilnahme an Ausflügen kann der Ersatz von Auslagen verlangt werden.

§ 3

1. Der Elternbeitrag ist monatlich zu entrichten. Er wird jeweils am 10. des laufenden Monats fällig.

2. Für Kinder, die im Laufe des Monats in die Kindertagesstätte Oststeinbek aufgenommen werden, wird der Elternbeitrag auf die Tage umgerechnet, in denen eine Betreuung stattgefunden hat. Hierbei ist von durchschnittlich 20 Betreuungstagen auszugehen.

3. Der Elternbeitrag ist für jedes aufgenommene Kind mit Beginn des Benutzungsverhältnisses zu zahlen.
   Er ist auch dann zu entrichten, wenn das zu betreuende Kind die Kindertagesstätte Oststeinbek – Gruppe – nicht besucht oder die Gruppe im Rahmen der möglichen Schließzeiten und an den gesetzlichen Feiertagen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen ist.
   Wird ein Kind, welches das 3. Lebensjahr vollendet hat, weiterhin in der Krippe betreut, wird für dieses Kind der Elternbeitrag für ältere Kinder erhoben.
   Wird ein Kind, welches das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einer Kindergartengruppe betreut, wird für dieses Kind der Elternbeitrag für Krippenkinder erhoben.
   Die Zahlungspflicht entfällt mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses.

4. Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für die Kosten des Mittagessens.

§ 3a

Ein Erlass des Elternbeitrages für einen Monat kann in begründeten Fällen von der/dem Bürgermeister: in der Gemeinde Oststeinbek auf Antrag vorgenommen werden, wenn das Benutzungs-verhältnis seitens der Trägerin aus betrieblichen Gründen mehr als 20 Betreuungstage im Kalenderjahr ruhen musste. Der Antrag ist bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres zu stellen.

§ 4

Kommen die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages länger als eine Woche in Verzug, so kann das Kind gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Oststeinbek über die Benutzung der Kindertagesstätte und des Hortes in kommunaler Trägerschaft nach vorheriger schriftlicher Mahnung von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Mahnung erfolgt mit der Aufforderung, den rückständigen Elternbeitrag binnen einer Woche zu entrichten.

§ 4 a

Die Trägerin, die Gemeinde Oststeinbek, erhebt und verarbeitet gemäß § 3 des Kindertagesförderungs-gesetzes (KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. S. 759, Nr. 1812/2019) in der derzeit gültigen Fassung im Rahmen der Entgeltberechnung nach dieser Entgeltordnung erforderliche personenbezogene Daten.

§ 5

Diese Beitragssatzung tritt am 01.11.2025 in Kraft. Die Beitragssatzung für die Kindertagesstätte und für den Hort der Gemeinde Oststeinbek vom 30.06.2025 verliert mit Ablauf des 31.10.2025 ihre Gültigkeit.

Oststeinbek, 16.10.2025



Gemeinde Oststeinbek

Hettwer
Bürgermeister

Anlage 1 der Beitragssatzung für die Kindertagesstätte und den Hort der Gemeinde Oststeinbek vom 01.11.2025

Ab dem 01.01.2024 wird monatlich der gesetzlich höchstzulässige Elternbeitrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde gemäß § 31 des Kindertagesförderungsgesetzes – KiTaG – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung erhoben.

Dies entspricht einem Elternbeitrag für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, in Höhe von 5,80 € und 5,66 € für ältere Kinder **pro wöchentlicher Betreuungsstunde**.

Betreuungszeit	**Beiträge ab 01.11.2025**
Krippengruppen:	
08.00 bis 14.00 Uhr	174,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	203,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	261,00 €
07.00 bis 08.00 Uhr (Frühgruppe)	29,00 €
15.00 bis 16.00 Uhr (Spätgruppe)	29,00 €
16.00 bis 17.00 Uhr (Spätgruppe)	29,00 €
Kindergartengruppen:	
08.00 bis 14.00 Uhr	169,80 €
08.00 bis 15.00 Uhr	198,10 €
08.00 bis 16.00 Uhr	226,40 €
08.00 bis 17.00 Uhr	254,70 €
07.00 bis 08.00 Uhr (Frühgruppe)	28,30 €
15.00 bis 16.00 Uhr (Spätgruppe)	28,30 €
16.00 bis 17.00 Uhr (Spätgruppe)	28,30 €
Hortgruppen:	
*12.00 bis 13.00 Uhr	28,30 €
*(abzüglich der Lesestunde in den Klassenstufen 1 und 2 ab 02/2025 / nur buchbar in Verbindung mit 15 Uhr- oder 17 Uhr-Betreuung)	
13.00 bis 15.00 Uhr	56,60 €
13.00 bis 17.00 Uhr	113,20 €
07.00 bis 08.00 Uhr (Frühgruppe)	28,30 €

Ferienbetreuung im Hort:
Der Elternbeitrag ergibt sich aus der durchschnittlichen Anzahl der wöchentlichen Betreuungsstunden im betreffenden Monat.

Ferienbetreuung 08.00 - 12.00 Uhr (Erst- und Zweitklässler)
Ferienbetreuung 08.00 - 13.00 Uhr (Dritt- und Viertklässler sowie reine Ferienbetreuung)
Ferienbetreuung 07.00 - 08.00 Uhr (Frühgruppe)